

FINANZPROKURATUR

Singerstraße 17-19

1011 Wien

Tel. 757641 (Durchwahl) PSKto. 5500.017

I/42027

Zl. 50336-1/85 mit 25 Beilagen

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Rennerring 3
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. GE/19/85

Datum: 2. JULI 1985

Verteilt 3.7.85 Flöter

SI Klaingratzer

Betr.: Entwurf einer Novelle zum Kraftfahrlinien-
gesetz 1952 (KflG-Novelle 1985)

Die Prokuratur beeckt sich, in der Anlage ihre Stellungnahme
zum Entwurf einer Novelle zum Kraftfahrliniengesetz 1952
(KflG-Novelle 1985) zu übermitteln.

28. Juni 1985
Im Auftrage:

(Dr. Steiner)

FINANZPROKURATUR

Singerstraße 17-19

1011 Wien

Tel. 75 76 41 (Durchwahl) PSKto. 5500.017

I/42027

Zl. 50.336-1/85

An das

Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr
Sektion IILiechtensteinstraße 3
1090 Wien

Betr.: Entwurf einer Novelle zum Kraftfahrlinien-
gesetz 1952 (KfL-G-Novelle 1985);
zu Zl. 42.100/4-II/4/85

Zu dem der Prokuratur übermittelten Entwurf einer Kraftfahrlinien-
gesetznovelle 1985 beeht sich die Prokuratur, wie folgt Stellung
zu nehmen:

zu 1.: Der vorgesehene Absatz 2 erscheint im Rahmen des § 1 thematisch verfehlt. § 1 normiert das grundsätzliche Erfordernis einer Konzession zum Betrieb einer Kraftfahrlinie (Abs. 1) sowie den Inhalt der Konzession(Abs. 2 i.d.g.F.), während mit dem vorgesehenen Abs.2 die Verpflichtung zur Festsetzung von Haltestellen in das Gesetz aufgenommen werden soll. Empfehlenswert wäre allenfalls, die Definition der Kraftfahrlinie gemäß § 1 Abs. 1, zweiter Halbsatz, mit dem im Entwurfstext vorgesehenen Abs. 2 in einem eigenen Paragraphen zusammenzufassen.

zu 4.: "Kraftfahreinrichtungen" sind Betriebsmittel, wie Omnibusse u. dgl. Der im Entwurfstext vorgesehene zweite Satz der neuen Ziff. 4 in § 2, wonach "Derartige Kraftfahreinrichtungen der Behörde zur Prüfung vorzulegen" sind, ist daher unverständlich.

28. 6. 1985

Im Auftrage:

(Dr. Steiner)